

## § 8 StKO (Bayern) — Beendigung des Besuchs des Studienkollegs

Studienkollegordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

1. durch Austritt,
2. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung oder die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2,
3. mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Semester nicht erhalten oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
4. im Fall des § 13 Abs. 2 Satz 3 oder des § 15 Abs. 2,
5. wenn mehr als 40 Unterrichtsstunden ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden,
6. wenn mehr als ein schriftlicher oder mündlicher Prüfungsteil der Feststellungsprüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurde,
7. wenn die Studierenden von der Universität oder der Hochschule Coburg exmatrikuliert werden oder
8. durch Entlassung.

Studierenden soll der weitere Besuch des Studienkollegs untersagt werden, wenn sie sich vor Beginn eines neuen Semesters an der Universität oder Fachhochschule, an der sie immatrikuliert sind, nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben.

(2) Treten Studierende während des Semesters aus dem Studienkolleg aus, gilt dieses Semester als nicht bestanden. Treten sie während eines Semesters mit Abschlussprüfung aus, gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Gleiches gilt im Fall des § 15 Abs. 2.

Zitiervorschlag: § 8 StKO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StKO/8>